

Statuten JUSO Basel-Stadt

1. Wesen

1.1. Unter dem Namen JungsozialistInnen Basel-Stadt (JUSO BS) schliessen sich natürliche Personen zu einem politischen Verein gemäss ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Basel zusammen. Die JUSO Basel-Stadt ist eine Sektion der JungsozialistInnen Schweiz (JUSO CH) mit Sitz in Bern gemäss Art. 7f der Statuten der JUSO Schweiz.

2. Zweck

Die JUSO Basel-Stadt erstrebt eine solidarische und demokratische Gesellschaft; der demokratische Sozialismus ist ihr bleibendes Ziel. Die JUSO Basel-Stadt fördert die Vernetzung politisch interessierter Jugendlicher und junger Erwachsener. Sie vertritt insbesondere die Anliegen junger Leute innerhalb des Kantons Basel-Stadt und fördert deren politisches Engagement.

3. Stellung zu der Sozialdemokratischen Partei Basel-Stadt (SP BS)

Die JUSO Basel-Stadt ist die offizielle Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei Basel-Stadt und übt Vertretungsrecht in deren Gremien aus.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglied der JUSO Basel-Stadt kann sein, wer die Statuten, Grundsatzpapiere und Forderungen der JUSO Basel-Stadt sowie der JUSO Schweiz anerkennt, höchstens 35 Jahre alt ist und den Mitgliederbeitrag bezahlt.

4.2. Die Verweigerung der Aufnahme ist ohne Angaben von Gründen möglich durch den Beschluss der Jahres- oder Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. An Mitglieder- oder Jahresversammlungen stimmberechtigtes Neumitglied ist erst, wenn die Mitgliedschaft von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn einer Versammlung nicht verweigert wurde.

4.3. Die Mitgliedschaft bei der JUSO Basel-Stadt bedingt keine Mitgliedschaft bei der SP Schweiz oder der SP Basel-Stadt.

4.4. Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen, mit Ausnahme der SP Basel-Stadt, ist ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann die JUSO Basel-Stadt Ausnahmen genehmigen.

4.5. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder aus der JUSO auszuschliessen. Gegen Ausschlussentscheide des Vorstands kann an Jahres- oder Mitgliederversammlungen einmalig rekurriert werden. Mitgliederversammlungen können mit einfachem Mehr ebenfalls den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Dagegen kann ebenfalls an der darauffolgenden Mitgliederversammlung rekurriert werden.

5. Organe

5.1. Die beschliessenden Organe der JUSO Basel-Stadt sind:

- * Jahresversammlung (JV)
- * Mitgliederversammlung (MV)
- * Vorstand (V)
- * Präsidium (P)

5.2. In der JV und MV besteht für alle Mitglieder das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht.

5.3. Die Sitzungen aller Organe sind für die JUSO-Mitglieder offen. Jahres- und Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich; Nichtmitglieder können allerdings durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Versammlungsraum verwiesen werden.

6. Das Präsidium

6.1. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und gegebenenfalls bis zu zwei VizepräsidentInnen oder aus zwei Co-PräsidentInnen.

6.2. Das Präsidium trägt die Verantwortung für die Leitung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen und die Leitung der Mitgliederversammlungen. In Absprache mit den Vorstandsmitgliedern legt es die Traktandenliste für Mitgliederversammlungen fest.

6.3. Das Präsidium leitet den Vorstand und ist befugt, im Sinne der JUSO Basel-Stadt und im Einklang mit früheren Beschlüssen kurzfristig auf politische Vorkommnisse zu reagieren. Auch kann es dringliche Beschlüsse fällen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr durch eine Vorstandssitzung/ respektive eine MV oder JV beschlossen werden können; für dringliche Beschlüsse ist Einstimmigkeit innerhalb des Präsidiums erforderlich. Allerdings ist das Präsidium verpflichtet, Vorstand und Mitgliederversammlung spätestens an deren nächsten Sitzung über dringliche Beschlüsse zu informieren. Dringliche Präsidiumsbeschlüsse können jederzeit durch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer JV/MV aufgehoben werden.

6.4. Das Präsidium erhält von der JUSO jährlich eine Spesenentschädigung. Deren Höhe wird im Rahmen der Budgetverabschiedung durch die JV jährlich festgelegt.

7. Der Vorstand

7.1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und das Organisationsgremium der JUSO Basel-Stadt. Ihm obliegen alle Aufgaben, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Die organisatorische Koordination der Aktivitäten.
 2. Ausführung der Beschlüsse der Jahresversammlung und der Mitgliederversammlung
 3. Regelmässige und offene Information an alle Mitglieder
 4. Dem Vorstand gehören mindestens sieben Mitglieder an; die genaue Anzahl an Vorstandsmitgliedern wird durch die Jahresversammlung festgelegt.
 5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch diesen selbst auf Vorschlag des Präsidiums vorgenommen. Dem Vorstand gehören mindestens sieben Mitglieder an, jedes Geschlecht muss mit mindestens 50% vertreten sein; wobei dies aufgrund der ungeraden Zahl leicht davon abweichen darf. Die Verantwortlichen für folgende fünf Posten sind direkt durch die Jahresversammlung zu wählen: 1. Das Präsidium, 2. Der/die Verantwortliche für das Ressort Finanzen. 3. Der/die Verantwortliche für das Ressort Sekretariat
- Die Jahresversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Ressort Sekretariat und Finanzen auch auf nur eine Person übertragen.

7.4. Der Vorstand soll sich bei der Ausübung seiner Aufgaben im Rahmen des genehmigten Budgets bewegen.

7.5. Sollte ein Stichtscheid notwendig sein, wird dieser durch den Präsidenten/ die Präsidentin vorgenommen. Falls diese(r) abwesend sein sollte, hat der/die Sekretärin oder der Sekretär den Stichtscheid.

8. Die Jahresversammlung

8.1. Die JV ist das oberste Organ der JUSO Basel-Stadt.

8.2. Die Aufgaben der JV sind insbesondere:

1. Erlass von politischen Grundsatzklärungen
2. Abnahme des Jahresberichts
3. Abnahme des Kassaberichts
4. Verabschiedung eines Budgets
6. Allfällige Änderungen resp. Bestätigung der Statuten
7. Neuwahl resp. Bestätigung des Vorstandes
8. Neuwahl resp. Bestätigung von Präsidium, SekretärIn und Finanzverantwortliche(m)
9. Neuwahl/resp. Bestätigung der RevisorInnen
10. Singen der „Internationale“ am Ende der Versammlung

Zudem verfügt die JV über alle Kompetenzen, die eine Mitgliederversammlung hat.

8.4. Der Vorstand, die MV oder 10% aller Mitglieder können vom Präsidium die Einberufung einer ausserordentlichen Jahresversammlung (AJV) innerhalb von drei Wochen verlangen; die AJV hat die selben Aufgaben wie die Jahresversammlung, mit Ausnahme der Abnahme von Jahres- und Kassabericht und der Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge.

8.5. Die Jahresversammlung tritt einmal jährlich auf Einladung des Präsidiums zusammen.

9. Die Mitgliederversammlung

9.1. Die MV nimmt ihre Aufgabe im Rahmen der von der JV beschlossenen Grundsätzen und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

1. Ausführung von JV-Beschlüssen.
2. Stellungnahme zu politischen Problemen
3. Fassen von Abstimmungsparolen
4. Unterstützung / Lancierung von Initiativen und Referenden
5. Beitritt zu überparteilichen Komitees
6. Einsetzung von neuen Arbeitsgruppen
7. Herausgabe der Informationsorgane der JUSO Basel-Stadt
8. Durchführung grösserer Aktionen und Veranstaltungen
9. Ersatzwahl für zurückgetretene Vorstandsmitglieder
10. Verabschiedung des Protokolls der jeweils letzten MV/JV zu Beginn der Sitzung
11. Bestätigung/ resp. Veränderung der vom Präsidium vorgeschlagenen Traktandenliste zu Beginn der Sitzung

10. Anträge

10.1. Anträge an die JV können durch einzelne Mitglieder, den Vorstand, das Präsidium sowie durch eine MV gemacht werden.

10.2. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der MV oder JV sämtlichen Mitgliedern zugestellt worden sein.

10.3. Resolutionen müssen mindestens drei Tage vor der MV oder JV eingebracht werden, also dem Präsidium zugestellt sein.

11. Arbeitsgruppen

11.1. Die Arbeitsgruppen werden durch eine MV oder eine JV eingesetzt. AGs ermöglichen den Mitgliedern die Ausarbeitung konkreter Projekte, das Organisieren von Events und das

gemeinsame Vertiefen von Themen. Ausserdem tragen sie zur Meinungsbildung bei und beraten die MV bei Entscheidungen.

11.2. AGs geben sich ein Reglement, in welchem sie ihren Sinn und Zweck sowie ihre Organisationsstruktur festhalten.

11.3. Die AG-Leitung ist verpflichtet, die Treffen der AG zu protokollieren und diese Protokolle dem Vorstand zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen. Den Mitgliedern wird an der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten der AGs vom Vorstand oder der jeweiligen AG-Leitung berichtet.

12. Urabstimmung

12.2. 10 Prozent der Mitglieder oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder an einer JV/MV können die Durchführung einer Urabstimmung verlangen.

Die Urabstimmung wird im Wahl- und Abstimmungsreglement im Anhang geregelt.

13. Finanzen

13.1. Die JUSO Basel-Stadt finanziert sich durch:

1. Beiträge der JUSO Schweiz
2. Unterstützungsbeiträge der SP Basel-Stadt
3. Spenden
4. Überschüsse aus Aktionen und Veranstaltungen
5. Mandatsabgaben

13.2. Die JUSO Basel-Stadt haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist in jedem Fall und ohne Ausnahme ausgeschlossen.

13.3. Die SP Basel-Stadt und die JUSO Schweiz haben ein Kontrollrecht über die Finanzen der JUSO Basel-Stadt. Sie sind berechtigt, den Finanzverantwortlichen/ die Finanzverantwortliche abzusetzen.

13.4. Alle Mitglieder der JUSO Basel-Stadt, die in ein politisches Gremium gewählt werden (bei der es eine finanzielle Entschädigung gibt) müssen bei reduziertem Mitgliederbeitrag den 10-fachen Mitgliederbeitrag bezahlen und Vollverdienende 5% der Entschädigung direkt der JUSO Basel-Stadt abgeben (zusätzlich der 20% an die SP).

14. RevisorInnen

13.1. Die Revision übernehmen zwei Personen. Diese zwei Personen sind Mitglieder der JUSO Basel-Stadt, dürfen aber nach Vereinsverordnung nicht Vorstandsmitglieder sein.

13.2. Die RevisorInnen werden von der JV gewählt.

13.3. Die RevisorInnen sind zuständig für die Überprüfung von Ordnungsmässigkeit, Rechtsmässigkeit und Zweckmässigkeit von Geschäfts- und Rechnungsführung.

15. Auflösung

15.1. Die Auflösung der JUSO Basel-Stadt kann nur durch eine Jahresversammlung beschlossen werden. Solange mindestens 3 Mitglieder die JUSO Basel-Stadt erhalten wollen, kann sie nicht aufgelöst werden.

15.2. Im Falle einer Auflösung der JUSO Basel-Stadt wird das Vereinsvermögen an die JUSO Schweiz überwiesen. Diese soll mit dem Geld eine allfällige Neugründung einer JUSO Sektion in der Region unterstützen.

16. Schlussbestimmung

Die Statuten treten nach Revision durch die ordentliche JV der JUSO Basel-Stadt vom 14.11.2015 in Kraft.

Jessica Brandenburger
Co -Präsidentin JUSO Basel-Stadt

Mirjam Kohler
Co -Präsidentin JUSO Basel-Stadt

Wahl- und Abstimmungsreglement

I. Urabstimmung

Art. 1

1. Beschlüsse der Jahresversammlung (JV) oder der Mitgliederversammlung (MV) über Sachfragen sind der Urabstimmung zu unterwerfen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Delegierten unmittelbar nach der Beschlussfassung oder ein Zehntel aller Parteimitglieder innert einer Woche verlangen.
2. Beschlüsse dringlicher Natur können mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der anwesenden Delegierten der Urabstimmung entzogen werden.

Art. 2

1. Die Urabstimmung ist innert drei Wochen durchzuführen.
2. Jedes Parteimitglied ist zur Teilnahme an der Urabstimmung berechtigt. Der/die Präsident/in ist für die rechtzeitige Zustellung des Stimmmaterials an die Parteimitglieder verantwortlich.
3. Die Urabstimmung ist geheim. Zur Stimmabgabe ist ein Couvert einzusenden, das einen Stimmausweis und ein verschlossenes Innen-Couvert mit dem Stimmzettel enthält.

Art. 3

1. Der Vorstand wählt ein Stimmbüro, das die Durchführung der Urabstimmung überwacht und das Resultat feststellt. Im Stimmbüro müssen AnhängerInnen und GegnerInnen des umstrittenen Beschlusses vertreten sein.
2. Massgebend für die Annahme oder Verwerfung der Beschlüsse durch die Urabstimmung

ist die einfache Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss der JV oder MV.

II. Abstimmungen

Art. 4

1. Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.
2. Die Abstimmungen haben schriftlich zu erfolgen, wenn dies ein Zehntel der anwesenden Mitglieder des Abstimmungskörpers verlangen.

Art. 5

1. Massgebend für die Annahme oder Verwerfung ist das Einfache Mehr, soweit nicht Statuten oder statutarische Reglemente etwas anderes bestimmen.
2. Zur Annahme von Rückkommensanträgen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 6

1. Eventualanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
2. Bei der Festlegung von Abstimmungsparolen sind Anträge auf Stimmfreigabe auch nach der Hauptabstimmung zulässig.

Art. 7

1. Die StimmzählerInnen stellen Mehrheit oder Minderheit durch Zählen der Stimmen fest. Ist das Ergebnis offenkundig, so kann auf eine genaue Ermittlung der Stimmzahlen verzichtet werden.
2. Bei Stimmengleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Versammlung der Stichentscheid zu.

III. Wahlen

Art. 8

1. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
2. Die Wahlen können offen vorgenommen werden, wenn
 - a. nicht mehr KandidatInnen zur Wahl stehen, als Sitze zu vergeben sind und
 - b. die KandidatInnen und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Wahlkörpers damit einverstanden sind.

Art. 9

1. Jedes Mitglied des Wahlkörpers ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen.
2. Sind mehrere Sitze mit gleicher Funktion zu vergeben, so findet eine Listenwahl statt.

Art. 10

1. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen des absoluten Mehrs vorgenommen. Vorbehalten bleiben Abs. 5 und 6. Steht bei einer Einervakanz nur eine Kandidatur zu Verfügung, so kann auf Antrag mit «ja» oder «nein» abgestimmt werden.
2. Das absolute Mehr wird wie folgt berechnet: Anzahl der Listen mit mindestens einer gültigen Stimme zuzüglich Anzahl der leeren Listen, geteilt durch zwei, ergänzt oder aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.
3. Ungültig sind Stimmen auf einer Liste,
 - a. die unleserlich oder unsinnig sind.
 - b. die auf Namen lauten, deren Träger nicht wählbar sind.
 - c. die die Zahl der zu besetzenden Sitze überschreiten; die untersten Stimmen sind als überzählig im erforderlichen Ausmass zu streichen.
 - d. die auf Namen lauten, die schon einmal auf der Liste vorkommen (kumulieren).
 - e. die eine anwendbare Quote missachten; die untersten Stimmen sind im durch die Quote geforderten Ausmass zu streichen.
4. Erreichen mehr KandidatInnen das absolute Mehr als Sitze zu verteilen sind, so fallen jene mit der geringsten Stimmenzahl als überzählig aus der Wahl. Erreichen weniger KandidatInnen das absolute Mehr als Sitze zu vergeben sind, so findet eine Nachwahl für die noch zu vergebenden Sitze statt.
5. Sind mehrere Wahlgänge notwendig, so gilt bei den ersten beiden das absolute Mehr, beim dritten das relative Mehr.
6. Sind bei Wahlen Geschlechter- oder andere Quoten zu beachten, so gelten in deren Rahmen zunächst die Kandidaturen mit den meisten Stimmen als gewählt, wobei in den ersten beiden Wahlgängen das absolute Mehr erreicht werden muss.
7. Die KandidatInnenliste ist für die ersten beiden Wahlgänge frei. Im dritten Wahlgang sind nur Stimmen für KandidatInnen des ersten und zweiten Wahlgangs gültig, sofern sie ihre Kandidaturen nicht zurückgezogen haben.

Art. 11

1. Bei geheimen Wahlen amten die StimmenzählerInnen als Wahlbüro. Der Vorsitz wird separat gewählt.
2. Von sämtlichen geheimen Wahlen werden Wahlprotokolle erstellt.

Art. 12

1. Jede Kandidatin/Jeder Kandidat hat Anspruch darauf, sich vor dem Wahlkörper persönlich vorstellen zu lassen und ist zur entsprechenden Sitzung eingeladen. Erfolgt die Nomination erst an der Wahlsitzung, so haben die Vorschlagenden für die Wahrung des Vorstellungsanspruchs zu sorgen.
2. Vor jeder Wahl müssen dem Wahlkörper die von dem Wahlbewerber/der Wahlbewerberin die derzeit bekleideten parteiinternen, gewerkschaftsinternen und öffentlichen Ämter zur Kenntnis gebracht werden.
3. Wird ein Parteimitglied in ein parteiinternes, gewerkschaftsinternes oder öffentliches Amt gewählt oder berufen, so hat es dies dem Parteisekretariat mitzuteilen.

Art. 13

Wenn die Abstimmungsparole und Wahlempfehlungen gefasst sind, sind die Parteimitglieder gehalten, alles zu unterlassen, was dem Bild der Geschlossenheit der Partei

abträglich sein könnte.

Art. 14

1. Es ist Parteimitgliedern grundsätzlich verwehrt, unter Hinweis auf ihre Parteimitgliedschaft oder ihre für die Partei ausgeübten Ämter andere als die von der Partei beschlossenen Abstimmungsparolen öffentlich zu vertreten, zum Beispiel durch Unterstützung von Abstimmungskomitees, Unterzeichnen von Ausrufen, oder Schreiben von Leserbriefen.
2. Das Vorgehen ist erlaubt,
 - a. Wenn die DV auf die betreffende Volksabstimmung hin «Stimmfreigabe» beschlossen hat oder
 - b. Wenn die eidgenössischen Volksabstimmungen die JUSO Schweiz die vom betreffenden Mitglied vertretene Parole beschlossen hat.

Art. 15

1. Parteimitglieder dürfen sich nur im Einvernehmen mit der Partei als KandidatInnen an Volkswahlen beteiligen.
2. Vor dem Wahlkampf erlässt der Parteivorstand in Absprache mit den KandidatInnen eine Regelung über die zugelassenen Formen von Werbeaktionen einzelner KandidatInnen oder Unterstützungskomitees.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 16

1. Initiativen sind so zu lancieren, dass die notwendigen Unterschriften zustande kommen.
2. Für jede zu lancierende Initiative ist ein Sammelkonzept zu erstellen, das auf den Inhalt des Initiativbegehrens abgestimmt ist.
3. Die Delegiertenversammlung verabschiedet zusammen mit dem Initiativtext das Sammelkonzept und ein Budget.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17

Das vorliegende Reglement tritt sofort nach seiner Genehmigung in Kraft. Er kann von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden, wenn ihnen die entsprechenden Anträge mindestens dreissig Tage zum voraus schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

Basel, 09. November 2012

Die Präsidentin: Sarah Wyss

Die Vize-Präsidenten: Beda Baumgartner und Lukas Wiss